

Hauptsatzung der Samtgemeinde Lengerich

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden
 - § 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel
 - § 3 Aufgaben der Samtgemeinde
 - § 4 Wertgrenzen für Ratsaufgaben
 - § 5 Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG
 - § 6 Anregungen und Beschwerden
 - § 7 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen
 - § 8 Einwohnerversammlungen
 - § 9 Inkrafttreten
-

Aufgrund § 12 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der Fassung vom 06.11.2024 hat der Rat der Samtgemeinde Lengerich in seiner Sitzung am 05.12.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen: „Samtgemeinde Lengerich“.
- (2) Sie hat den Sitz in der Gemeinde Lengerich, Landkreis Emsland.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde sind: Bawinkel, Gersten, Handrup, Langen, Lengerich und Wettrup.

§ 2 Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Lengerich zeigt in Blau zwei schräggekreuzte goldene Abtsstäbe, bewinkelt oben von einer goldenen Garbe, unten von einem goldenen Anker, begleitet von zwei goldenen Kreuzen (Anlage 1).

- (2) Die Farben der Samtgemeinde Lengerich sind Blau und Gold.
- (3) Die Flagge (das Banner) der Samtgemeinde Lengerich ist blau-gelb-blau senkrecht zu drei gleichen Teilen gestreift und belegt mit dem Wappen der Samtgemeinde (Anlage 2).
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "SAMTGEMEINDE Lengerich LDKR EMSLAND" (Anlage 3).

§ 3 Aufgaben der Samtgemeinde

Die Samtgemeinde erfüllt die in § 98 Abs. 1 Satz 1 NKomVG aufgeführten Aufgaben des eigenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden und die ihr sonst gesetzlich obliegenden Aufgaben.

§ 4 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Der Beschlussfassung des Samtgemeinderates bedürfen:
 - a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 15.000 Euro übersteigt,
 - b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 5 Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin / des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsmitglieder und ihrer Pflichtenbelehrung, vertreten.

- (2) Der Samtgemeinderat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Lengerich zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder vom Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen / Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Samtgemeinderat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Im elektronischen Amtsblatt für die Samtgemeinde Lengerich werden, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, verkündet bzw. bekannt gemacht:
 - a) Satzungen und Verordnungen,
 - b) die Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne,
 - c) öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde Lengerich
 - d) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Rates,
 - e) Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften,
 - f) sonstige Bekanntmachungen.
- (2) Die Verkündung des elektronischen Amtsblattes für die Samtgemeinde Lengerich erfolgt durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse:
<https://www.lengerich-emsland.de/amtsblatt>.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, einer Verordnung oder eines Flächennutzungsplanes, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Lengerich während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung, der Verordnung oder dem Flächennutzungsplan wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung, Verordnung oder der Genehmigung des Flächennutzungsplanes wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (4) Soweit eine Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt und eine Verkündung oder Bekanntmachung im Internet nicht vorgesehen oder nicht ausreichend ist, erfolgt die Verkündung oder Bekanntmachung zusätzlich in den amtlichen Aushangkästen der Samtgemeinde Lengerich.
- (5) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden in den amtlichen Aushangkästen der Samtgemeinde Lengerich veröffentlicht.

§ 8 Einwohnerversammlungen

- (1) Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Samtgemeinderates, in Pressemitteilungen oder im gemeindlichen Mitteilungsblatt der Samtgemeinde Lengerich über wichtige Angelegenheiten der Samtgemeinde.
- (2) Die Samtgemeindebürgermeisterin / der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Einwohnerversammlungen für die Samtgemeinde oder für Mitgliedsgemeinden oder Teile von Mitgliedsgemeinden rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Samtgemeinde. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.03.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Samtgemeinde Lengerich vom 15.12.2011 außer Kraft.

49838 Lengerich, 05.12.2024

SAMTGEMEINDE Lengerich



Samtgemeindebürgermeister

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Samtgemeinde Lengerich

Wappen



Anlage 2 zur Hauptsatzung der Samtgemeinde Lengerich

Banner



Anlage 3 zur Hauptsatzung der Samtgemeinde Lengerich

Siegel

